



# **Satzung**

**des**

**Vereins der  
Wirtschaftsingenieure für  
Transportwesen (VdWT) e.V.**

Beschlossen auf der  
Gründerversammlung am  
1. Dezember 1984 in  
Bremerhaven

Neufassung vom 15. November 2013  
Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 15.  
November 2013

Neufassung vom 08.08.2023

Beschlossen auf den Mitgliederversammlungen vom 24.06.2022 und 28.09.2022

Eingetragen in das Vereinsregister  
beim Amtsgericht Bremen, unter Nr. 807

## **ÜBERSICHT**

§1	Name, Sitz und Zweck des Vereins .....	3
§2	Geschäftsjahr.....	3
§3	Tätigkeitsart und Mittelverwendung .....	3
§4	Mitgliedschaft.....	3
§5	Beiträge .....	4
§6	Organe.....	4
§7	Vorstand .....	4
§8	Gremien und Beauftragte .....	5
§9	Wahlen.....	5
§10	Mitgliederversammlung .....	5
§11	Vermögensverwaltung.....	6
§12	Auflösung des Vereins.....	6
§13	Satzungsänderungen.....	6
§14	Inkrafttreten.....	6
§15	Verschiedenes.....	7



## § 1 NAME SITZ UND ZWECK DES VEREINS

- (1) Der Verein der Wirtschaftsingenieure für Transportwesen e.V., abgekürzt VdWT e.V., mit Sitz in Bremerhaven verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufsbildung, von Wissenschaft und Forschung sowie der Studentenhilfe im Bereich des Transportwesens/Logistik.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, die Gestaltung einer Veröffentlichungsreihe zu einschlägigen Themen, Pflege des Netzwerks der Absolventen, die Unterstützung von Studenten bei der Beschaffung und Bearbeitung studienrelevanter Themen, insbesondere für Abschlussarbeiten.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr und dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres.

## § 3 TÄTIGKEITSART UND MITTELVERWENDUNG

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
  - a) Absolventen, Dozenten und Studierende der Studiengänge „Transportwesen/Logistik“ und „Logistics Engineering and Management“ der Hochschule Bremerhaven,
  - b) Weitere natürliche Personen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen,
  - c) Juristische Personen oder andere Personenvereinigungen, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche oder in Textform gegebene Beitrittserklärung über die der Vorstand entscheidet.

- (3) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres,
  - b) durch Tod des Mitgliedes,
  - c) durch Auflösung des Vereins,
  - d) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund, insbesondere wegen vereinsschädigendem Verhalten.  
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Beim Erlöschen der Mitgliedschaft hat der Ausscheidende keinen Anspruch auf Vermögen des Vereins oder Teile desselben.
- (5) Der Vorstand kann geeigneten Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

## § 5 BEITRÄGE

- (1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages setzt der Vorstand fest.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht befreien oder diese ermäßigen.

Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres fällig und werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Sollte bei anderen Zahlungsarten der Zahlungseingang nicht fristgerecht in der festgelegten Höhe erfolgen, wird eine vom Vorstand festzusetzende Bearbeitungsgebühr fällig.

## § 6 ORGANE

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§10) und der Vorstand (§7).

## § 7 VORSTAND

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter),
  - c) dem 3. Vorsitzenden,
  - d) dem Schriftführer und
  - e) dem Finanzvorstand.
- (2) Der erste Vorsitzende sollte ein Absolvent der Studiengänge i.S. §4 (1) a) sein; unter den weiteren Vorstandsmitgliedern sollten sich mindestens ein Dozent und ein studentisches Mitglied befinden.

- (3) Beschlüsse innerhalb des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend. Die Vorstandsversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung bei einer Mindestteilnehmerzahl von drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (4) Als Vorstand gelten der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Finanzvorstand. Sie sind alleinvertretungsberechtigt im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und der Geschäftsordnung. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende den Verein bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren treffen, wenn alle Mitglieder des Vorstandes damit einverstanden sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung.

## § 8 GREMIEN UND BEAUFTRAGTE

- (1) Der Vorstand kann für besondere Aufgabengebiete, zur Vorbereitung und Durchführung seiner Beschlüsse, Gremien oder einzelne Beauftragte bestellen. Die betreffenden Personen müssen nicht dem Verein angehören. Die Gremien bzw. Beauftragten belegen Art und Fortgang ihrer Aktivitäten dem Verein ordnungsgemäß (Sitzungsprotokolle, Tätigkeitsberichte, u. ä.).
- (2) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer bestellen.

## § 9 WAHLEN

- (1) Der Vereinsvorstand sowie zwei Revisoren werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Das studentische Mitglied des Vorstandes wird für ein Jahr gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung, sofern nicht von Fall zu Fall geheime Abstimmung verlangt wird. Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) In den Vereinsvorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
- (4) Tritt ein Vorstandsmitglied freiwillig zurück oder scheidet es aus seinem Amt aus einem anderen Grunde aus, so ergänzt sich der Vorstand mit Wirkung bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.

## § 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Jedoch muss einmal jährlich eine Hauptversammlung stattfinden, in der notwendig werdende Wahlen, die Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung sowie die Entlastung des Vorstandes erfolgen.
- (2) Einladungen zu den Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung erfolgen durch den Vorstand spätestens vier Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung oder in Textform.

- (3) Auf Verlangen des Vorstandes oder mindestens eines Drittel der Vereinsmitglieder muss der Vorstand eine Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen.
- (4) Jede Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (Ausnahme §12, §13).
- (6) Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung eine geheime Abstimmung beschließt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 11 VERMÖGENSVERWALTUNG**

- (1) Das Vereinsvermögen ist ordnungsgemäß und nach kaufmännischen Gesichtspunkten zu verwalten.
- (2) Zahlungen erfolgen auf schriftliche Anweisung des Vorstandes.
- (3) Kasse und Rechnungsführung des Vereins müssen jährlich mindestens einmal unvermutet, aber nach zweitägiger Ankündigung durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Revisoren geprüft werden. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören und können jederzeit unvermutet Kassenprüfungen vornehmen und anordnen.

#### **§ 12 AUFLÖSUNG DES VEREINS**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann durch den Vorstand oder ein Viertel aller Mitglieder beantragt werden. Die Entscheidung hierüber erfolgt durch eine Mitgliederversammlung. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn drei Viertel der in der Mitgliederversammlung erscheinenden Mitglieder dafür stimmt.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Bremerhaven, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 13 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.

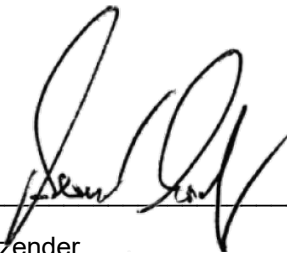
#### **§ 14 INKRAFTTRETEN**

- (1) Die vorstehende Fassung der Satzung tritt in Kraft mit Beschluss durch die Mitgliederversammlungen am 24.06.2022 und 28.09.2022 und nach Eintragung ins Vereinsregister.

**§ 15 VERSCHIEDENES**

- (1) Sofern in dieser Satzung die männliche Form verwendet wird, so schließt dies auch immer die weibliche Form ein und nur aus redaktionellen Gründen wurde es bei der männlichen Form belassen.
- (2) Soweit in dieser Satzung von Schriftform gesprochen wird, kann diese auch durch Textform gemäß §126 b BGB (E-Mail/Fax) ersetzt werden.

Bremerhaven, 08.08.2023



1. Vorsitzender

Bernd Kratz



2. Vorsitzender

Prof. Dr.-Ing Benjamin Wagner vom Berg